

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von  
1909

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

# Bericht

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

### Generalsynode von 1909.

Nach § 113 der Kirchenverfassung „hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diöcesansynoden und der Verbescheidung derselben vorzulegen.“ Der zuletzt erstattete bezog sich auf die Ereignisse bis 1. Mai 1904, der diesmalige umfaßt den Zeitraum von dort bis 1. März 1909, für alle statistischen Angaben jedoch selbstverständlich die fünf Kalenderjahre 1904 bis einschließlich 1908.

#### A. Chronik.

1. Ungewöhnlich bedeutsame Veränderungen und Feiern kennzeichnen den Abschnitt, auf welchen wir zurückschauen.

Am 9. September 1906 vollendete Großherzog Friedrich I. sein achtzigstes Lebensjahr. Das war für unser ganzes Land und insbesondere auch für unsere evangelische Kirche ein Anlaß zu inniger Freude und demütigem Dank. Um so mehr, als wenige Tage darauf am 20. September die Feier der goldenen Hochzeit des geliebten Fürstenpaares in Aussicht stand. Für die Großherzogliche Familie sollte am Geburtsfest ursprünglich auf Mainau ein festlicher Gottesdienst stattfinden. Infolge damaligen Unwohlseins des Erbgroßherzogs aber wurde er nach Badenweiler verlegt, unter außerordentlicher Teilnahme in der dortigen Kirche von dem Präsidenten des Oberkirchenrats gehalten und der Predigt das Wort Psalm 126, 3 zu grunde gelegt: „Der Herr hat Großes an uns getan; des sind wir fröhlich“. Für das Land war, um eine störende Häufung von Feierlichkeiten rasch nacheinander zu vermeiden und weil der 9. September gerade auf einen Sonntag fiel, die Bestimmung getroffen, daß dieser mit Einläuten am Vorabend als allgemeiner Landesfesttag begangen und an ihm zugleich des nachfolgenden Ehejubiläums gedacht werden sollte; was denn auch allenthalben in herzlicher Weise geschah.

Ein glänzendes Gepräge trug alsdann vorab für die Residenz Karlsruhe die Woche, in welche der 20. September fiel, an dem vor einem halben Jahrhundert das erlauchte Großherzogliche Paar den Bund fürs Leben geschlossen hatte. Nachdem Sonntag den 16. September in der evangelischen Stadtkirche unter Anwesenheit des Jubelpaares und der Kronprinzlich schwedischen Herrschaften ein einleitender Gottesdienst (Stadtpfarrer Rapp mit Predigt über 1. Kor. 4, 2) vorangegangen war, folgten am 19. September die offiziellen Beglückwünschungen, von seiten der Kirchenbehörde durch eine Abordnung, bestehend aus dem Präsidenten, Geh. Oberkirchenrat Bujard, Prälat D. Dehler sowie den Mitgliedern des Generalsynodalausschusses, Pfarrer Mayer-Dinglingen und Geh. Oberregierungsrat Salzer-Emmendingen, und am 20. September abends 6 Uhr in der Schloßkirche die Doppelseier der goldenen Hochzeit des Großherzoglichen und der silbernen des Kronprinzlich schwedischen Paares. Eine seltene Zahl von Fürsten, Prinzen und sonstigen hohen Persönlichkeiten, an der Spitze die Kaiserlichen Majestäten mit ihren Söhnen, hatten sich aus dem gesamten Deutschland und darüber hinaus zusammengefunden, um ihre Huldigungen darzubringen. Die Leitung der kirchlichen Feier war — wieder auf ausdrücklichen Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten — von dem Präsidenten des Oberkirchenrats übernommen worden. Seine Ansprache lehnte sich an den dereinstigen Hochzeitstext der hohen Paare 1. Mose 12, 2: „Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein.“ Da sie noch am nämlichen Abend durch die Karlsruher Zeitung im Wortlaut und von den übrigen Blättern nach ihrem Gedankengang veröffentlicht worden ist, glauben wir von ihrer Mitteilung hier absehen zu sollen. Dagegen seien die Worte zur Kenntnis gebracht, welche die Einsegnung des Jubelpaares begleitet haben: „Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein: Mit dieser Losung habet Ihr einst Eure gemeinsame Wanderschaft durch diese Welt begonnen und vor einem Vierteljahrhundert lobpreisend bezeugt, daß dies der Sinn und der Wert und das Ziel Eurer Lebensführung geblieben sei. Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein: Das hat sich noch weit mächtiger durch die andere Hälfte Eurer Pilgrimschaft in wachsender Arbeit, bitterm Kreuz und aufreibendem Kampfe erprobt. Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein: Das ist so der feste Kitt geworden, der Euch untrennbar einend zusammenband im Glauben, Lieben und Hoffen eines über alle Erwartung reichen Tagewerks. In solcher Gewißheit und mit solchem Gelöbniß gedenket Ihr nun auch weiter zu ziehen auf dem gemeinsamen Weg, solange es Gottes gnädiger Wille ist. Seinem allmächtigen Schutz, seiner väterlichen Durchhilfe, seiner unwandelbaren Treue sollet Ihr dazu befohlen sein, daß wie den Morgen und Mittag so auch den Abend sein Friede verkläre. Denn wen Gott der Herr segnet, der ist gesegnet für Zeit und Ewigkeit. Amen.“

Unmittelbar hieran reihte sich die Übergabe der von der Landesgeistlichkeit gewidmeten Bibel in künstlerischem Goldbeschlag unter Begleitung der Worte: „Im Anschluß an eine schöne Übung in unserer Kirche, durchlauchtigstes Jubelpaar, hat die evangelische Geistlichkeit des Landes nach Ihrem Einzug im Jahre 1856 Ihnen eine Bibel überreichen dürfen, welche jetzt auf diesem Altare ruht. Sie haben sich dieses Vorgangs immer gern erinnert und nun auf besonderem Blatte in diese Bibel folgendes Bekenntnis einfügen lassen: „Heute, wo uns durch Gottes Gnade gewährt wird, den Tag wiederkehren zu sehen, der uns vor fünfzig Jahren so unaussprechlich großes Glück brachte, wünschen wir diesem teuern Buche in Dankbarkeit zu bezeugen, daß seine Heilswahrheiten Nichtschnur unsers Lebens, Stärkung in unserer Pflichterfüllung, Trost im Leide und der herrliche Segen gewesen sind auf unserm von Gott so gnadenvoll geleiteten Lebensweg, im unerschütterlichen Glauben an den Erlöser und in der festen Hoffnung der verklärten Ewigkeit.“ In Übereinstimmung mit solchem Ihrem aus dem Geiste unserer Kirche geschöpften Zeugnis bittet Sie das nachgewachsene Geschlecht dieser selben Geistlichkeit, die teure heilige Schrift im neuen Kleide der goldenen Feier gütigst annehmen zu wollen, eingedenk des Zurufs unsers Herrn und Heilandes: Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren.“ Seine Königliche Hoheit sprach hierauf sichtlich erfreut noch am Altar seinen und der Großherzogin wärmsten Dank für die dargebrachte Gabe aus und beauftragte den Präsidenten, ihn allen Beteiligten in seinem Namen zu übermitteln (geschehen im Kirchl. Ges.- u. B.O. Bl. Nr. 11 vom 27. September 1906).

Wie anders als auf diesem unvergeßlichen Höhepunkt sah es ein Jahr später aus! Nach mehrwöchentlichem Aufenthalt zu St. Moritz im Engadin, wo Seine Königliche Hoheit der Großherzog schon so häufig neue Stärkung empfangen hatte, war er mit seiner hohen Gemahlin nach der Mainau übergesiedelt, — scheinbar so frisch wie seit lange nicht. Da trat am 15. September plötzlich die unerwartete Wendung ein, welche zu tödlichem Ausgang führen sollte. In der Nacht vom 19. auf den 20. September wurde der Präsident des Oberkirchenrats telegraphisch an sein Krankenlager gerufen, und am 28. gegen 9 Uhr morgens entschlief das teure Oberhaupt unsers badischen Volkes und seiner evangelischen Landeskirche. Welche tiefe Trauer bei diesem Anlaß alle Kreise ergriff, wie die Reise mit dem geliebten Toten durch das Land nach Karlsruhe sich zu einem stillen Triumphzug gestaltete und wie noch einmal die Kronenträger bis zu den schlichsten Leuten herbeiströmten, um ihm die letzte Ehre zu erweisen, lebt in frischer Erinnerung. Am 7. Oktober war die Beisetzung in Anwesenheit des Kaisers und 71 anderer Fürstlichkeiten, wobei D. Helbing in der Schloßkirche über 1. Mose 24, 56 („Haltet mich nicht auf, denn der Herr hat Gnade zu meiner Reise gegeben! Laßt mich, daß ich zu meinem Herrn ziehe!“) und in der Grabkapelle des Fasanengartens noch einmal über den Hochzeitstext 1. Mose 12, 2 sprach.

Auf Anregung des nun regierenden Großherzogs Friedrich II. wurde bei der erstmaligen Wiederkehr des Geburts- und Todestages seines verklärten Vaters anheimgegeben, des 9. Septembers am zunächst liegenden Sonntag zu gedenken, und angeordnet, sofern am 28. September als einem Werktag die Abhaltung eines Gottesdienstes untunlich erscheinen sollte, Sonntag den 27. September in sämtlichen Hauptgottesdiensten dem dankbaren Gedächtnis an den Vollendeten in der Predigt würdigen Ausdruck zu verleihen. Als Text wurde auf Wunsch Seiner Königlichen Hoheit Sprüche Sal. 10, 7 bestimmt: „Das Gedächtnis der Gerechten bleibt im Segen.“ —

Großherzog Friedrich II. hat sofort am 28. September 1907 die Regierung angetreten. In der Kundgebung, mit welcher dies geschah, ist betont: „Wir treten sie an in vollem Vertrauen auf die erprobte Treue Unsers Volkes und geben die Versicherung, daß Wir die Verfassung fest und unverbrüchlich halten und des Landes Wohlfahrt mit allen Kräften fördern werden. Dem hehren Vorbild Unsers in Gott ruhenden Vaters folgend wollen wir die Regierung führen in unwandelbarer Treue zu Kaiser und Reich, um deren Wiedererstehen der Vollendete sich unvergängliche Verdienste erworben hat.“ Und in der Veröffentlichung dieser Kundgebung durch den Präsidenten im Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. vom 7. Oktober ist gesagt: „Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich II. haben mit vorstehender Kundgebung zugleich Ihr Amt als Landesbischof unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche angetreten. Indem ich dies den Geistlichen und Gemeinden zur Kenntnis bringe, füge ich Höchstem Auftrage zufolge hinzu, daß es unserm nunmehrigen Landesbischof ein herzliches und heiliges Anliegen sein wird, im Geiste des verklärten Vaters das Wohl unserer teuern Kirche auf Grund ihrer Verfassung nach bestem Vermögen zu fördern, damit sie durch Glauben und Liebe ein immer lebendigeres und würdigeres Glied werde in der einen Herde, die in dem Erlöser Jesus Christus ihr ewiges Haupt besitzt.“

War der Heimgang des Vaters nach seiner fünfundfünfzigjährigen so überaus gesegneten Regierung ein tief schmerzender Verlust, so ist das Bekenntnis des Sohnes gerade angesichts der ersten Gegenwart geeignet, Vertrauen und Hoffnung einzulößen für die kommende Zeit. Die Segenswünsche und Gebete der ihm anvertrauten Glaubensgenossen geleiten ihn auf seinem Weg. —

Auch die Reihen der Glieder unsers Fürstenhauses im weitern Sinne haben sich während der letzten fünf Jahre in beklagenswertem Umfang gelichtet. Bald hintereinander starben die beiden noch übrigen Geschwister des heimgegangenen Großherzogs: am 20. Dezember 1904 auf Schloß Callenberg Alexandrine, die ältere Schwester, Witwe des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha, und schon am 3. Dezember 1906 in Karlsruhe nach schwerem Leiden der jüngste Bruder Prinz Karl, bekannt durch seine Tätigkeit als Präsident der Ersten Kammer wie durch sein lebhaftes Interesse am kirchlichen Leben und an gemeinnützigen Fragen. An seiner Seite ruhen außerdem in der Grabkapelle seine am 15. Oktober 1908 einem Herzleiden erlegene Gemahlin Gräfin Rosalie von Rhena und der einzige Sohn dieser Ehe, der hoffnungsvolle Legationssekretär Graf Friedrich von Rhena,

der am 20. November 1908, wenige Tage nach seiner Verlobung mit der Tochter des deutschen Gesandten in Bern Freiin von Bülow, durch einen unglücklichen Sturz aus dem Fenster sein Ende fand.

Neben diesen schmerzlichen Ereignissen hat es aber auch nicht an einem ganz besonders erfreulichen gefehlt. Am 24. Februar 1906 noch vor dem glänzenden Jubiläum wurde in Karlsruhe dem Prinzen Maximilian von seiner Gemahlin Marie Luise, geb. Prinzessin von Großbritannien und Irland, zu der bereits vorhandenen Tochter ein Sohn, dem greisen Großherzog also ein Großneffe geboren und von dem Präsidenten des Oberkirchenrats am 7. April 1906 nach einer Ansprache über Luk. 19, 9 („Heute ist diesem Hause Heil widerfahren“) getauft: Prinz Berthold Friedrich, auf dem nach menschlichem Ermessen die künftige Hoffnung Badens und seiner evangelischen Landeskirche ruht.

2. Im Oberkirchenrat haben sich mehrere Veränderungen vollzogen.

Mit Höchster Entschliebung vom 24. August 1906 ist der Vorstand der Evangelischen Kollektur Mannheim Oberinspektor Karl Adolf Buch unter Verleihung des Titels Oberkirchenrat zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats ernannt, damit die auf S. 55 des von der letzten Generalsynode genehmigten „Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse“ ausgesprochene Absicht verwirklicht und die Zahl der Räte der weltlichen Bank um einen vermehrt worden.

Auf 1. Mai 1907 trat Oberkirchenrat D. Johannes Reinmuth wegen Herzleidens in den Ruhestand. Er hat der Behörde nur drei Jahre angehört, aber durch sein Wohlwollen und seine Weitherzigkeit schnell Boden gewonnen. Schon kurz darauf am 21. Juni ist er in Ettlingen, wo er seinen Lebensabend zubringen gedachte, heimgerufen und auf dem Friedhof seiner mit ihm eng verwachsenen Gemeinde Knielingen, welcher er so lange mit treuer Hingebung gedient hatte, bestattet worden.

Zu seinem Nachfolger wurde mit Höchster Entschliebung vom 2. April 1907 Dekan Theodor Friedrich Mayer in St. Georgen unter Verleihung des Titels Oberkirchenrat ernannt.

Auf 1. Februar 1909 schied Prälat D. Friedrich Dehler infolge Höchster Entschliebung vom 8. Dezember 1908 „auf sein untätigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treu und mit Erfolg geleisteten Dienste“ aus seinem Amt. Vierzig Jahre hatte er als Geistlicher gewirkt, sechs davon als Pfarrer in St. Georgen und fünfzehn auf sehr arbeitsreichem und aufreibendem Posten in Pforzheim, kam 1894 als Hilfsarbeiter in den Oberkirchenrat, wurde 1895 Oberkirchenrat und mit Höchster Entschliebung vom 2. Januar 1904 Prälat: in allen diesen Stellungen gleich angesehen und beliebt wegen seiner frischen, eifrigen, leutseligen und milden Art. Allgemeines aufrichtiges Bedauern hat darum sein Weggang erregt und warme Wünsche folgen ihm auf seinem ferneren Lebensweg.

Zu seinem Nachfolger ist mit Höchster Entschliebung vom 25. Januar d. J. Stadtpfarrer Ludwig Schmitt-henner in Freiburg berufen worden.

Außer diesem Personenwechsel bleibt hier noch zu verzeichnen die Erstellung des neuen Dienstgebäudes, welches im Oktober 1907 bezogen worden ist (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. vom 4. November Nr. XIV). Als verzinssliche Anlage des Unterländer Kirchenfonds wurde es nach dem bis ins Einzelne genau vereinbarten Plan der bewährten Architekten Curjel und Moser im Frühjahr 1905 begonnen, im Herbst 1907 vollendet und enthält in getrennten Abteilungen die Räume der Behörde, der Stiftungenverwaltung und der Kirchenbauinspektion Karlsruhe, sowie Wohnungen für den Präsidenten, den Vorstand der Verwaltung, denjenigen der Kirchenbauinspektion, zwei Diener und den Heizer nebst einer kleinen Zahl von noch verfügbaren Zimmern für künftig eintretende Bedürfnisse. In seiner soliden würdigen Einfachheit hat es nach seinem Außern den Beifall der Sachkenner gewonnen, entspricht in seinem Innern allen berechtigten Anforderungen und wird fortdauernd als Erlösung aus langem Notstand empfunden.

3. Am 12. März 1907 waren es 300 Jahre seit der Geburt Paul Gerhards, des hervorragenden Sängers unserer evangelischen Kirche. Von seinen 124 geistlichen Liedern haben 24 auch in unser Gesangbuch

Aufnahme gefunden, und eine Fülle fruchtbarster Anregung und tröstender Aufrichtung ist von Geschlecht zu Geschlecht bis heute aus ihnen hervorgegangen. So erscheint es selbstverständlich, daß seine Bedeutung im Bewußtsein unserer Gemeinden lebendig erhalten werde. In Übereinstimmung mit den meisten übrigen Landeskirchen ist deshalb auf Sonntag den 10. März — je nach den örtlichen Verhältnissen für den Hauptgottesdienst oder durch einen besondern liturgischen Nachmittags- oder Abendgottesdienst oder auch auf beiderlei Art — die feierliche Berücksichtigung seines Gedächtnisses angeordnet und, soweit unsere Kenntnis reicht, dieser Anordnung auch überall Folge geleistet worden.

4. Am 26. April 1907 bot einen ähnlichen Anlaß die hundertste Wiederkehr des Geburtstags (21. April) Johann Hinrich Wicherns. Wie viel Segen von ihm ausging, liegt offen zu Tage. Das in einem Gottesdienst zum Ausdruck zu bringen, war darum eine Pflicht der Dankbarkeit. Zugleich wurde empfohlen, die Predigt im Hauptgottesdienst wenn möglich an den Wahlspruch Wicherns 1. Joh. 5, 4 („Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat“) anzuschließen.

5. Von den im Bericht an die letzte Generalsynode aufgeführten Neu- und Umbauten von Kirchen (S. 5/6) sind inzwischen eingeweiht worden:

Mannheim (Johanneskirche)	29. Mai 1904
Weingarten	11. September 1904
Bammental	15. Mai 1904
Mannheim (Lutherkirche)	25. März 1906
Hausach	28. August 1904
Breisach	18. Dezember 1904
Mannheim (Friedenskirche)	22. April 1906
Rheinau	27. November 1904
Emmendingen	8. Oktober 1905
Schatthausen	29. Mai 1904
Peterzell	30. Juli 1905.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende Kirchen neu gebaut worden oder noch im Bau begriffen:

Ort	Boranschlagsmäßiger Aufwand*)	Zahl der Sitzplätze	Tag der Grundsteinlegung	Tag der Einweihung
Diengen	63 000 M	180	16. Juli 1905	2. September 1906
Wieblingen	172 300 "	950	30. April 1905	13. September 1906
Heidelsheim**)	115 000 "	1050	13. August 1905	30. September 1906
Palmbach	53 600 "	308	22. April 1906	28. Oktober 1906
Lauda	49 000 "	250	27. Mai 1906	11. August 1907
Waldhof	179 680 "	890	29. Juli 1906	15. September 1907
Hockenheim	280 000 "	1140	22. Oktober 1905	18. September 1907
Karlsruhe (Lutherkirche)	377 250 "	1200	31. Mai 1905	10. November 1907
Nonnenweier	150 000 "	934	22. Juli 1906	17. November 1907
Lichtental	221 000 "	620	7. Oktober 1906	22. Dezember 1907
Biesingen	36 000 "	250	27. Mai 1906	1. März 1908

\*) In einzelnen Boranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für Beleuchtung und Heizung inbegriffen.

\*\*\*) Umbau, der einem Neubau gleichkommt.

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand *)	Zahl der Sitzplätze	Tag der Grundsteinlegung	Tag der Einweihung
Endingen	26 000 M	155	23. Juni 1907	10. Mai 1908
Herbolzheim	30 000 "	108	28. Juli 1907	26. Juli 1908
Reichenbuch	16 000 "	110	26. April 1908	27. September 1908
Baden-Dosshauern	—	207	—	27. September 1908
Rüppurr	190 000 "	978	2. Juni 1907	4. Oktober 1908
Rohrbach b. Heidelberg **)	96 650 "	550	—	4. Oktober 1908
Mannheim (Christuskirche)	900 000 "	1300	9. September 1907	—
Achern	81 500 "	450	3. Mai 1908	—
Handschuhsheim	399 500 "	1200	14. Juni 1908	—
Engen	27 000 "	156	28. Juni 1908	—
Neulußheim	131 000 "	720	16. August 1908	—
Schlierbach	55 000 "	200	—	—

Größere bauliche Veränderungen oder Umbauten von Kirchen sind ausgeführt bzw. in Ausführung begriffen in:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand	Tag der Wieder- ingebrauchnahme
Bargen	20 000 M	9. Oktober 1904
Obergimpern	13 200 "	8. Oktober 1905
Brixingen	—	26. August 1906
Bofsheim	12 000 "	23. Dezember 1906
Schönbrunn	17 000 "	—
St. Ilgen (Def. Müllheim)	—	—
Diedelsheim	8 000 "	—
Babstadt	23 000 "	—

Die Erstellung des Kirchleins in Baden-Dosshauern verdankt die Kirchengemeinde der Fürsorge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. Für die Umbaukosten in Brixingen und St. Ilgen hatte das Großherzogliche Domänenräar teilweise aufzukommen, während in Wieblingen, Heidelheim, Rohrbach und Handschuhsheim der Unterländer Kirchenfonds in der Hauptsache die Baukosten zu tragen hat. Einer größeren Zahl von Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften wurden zur Bestreitung der Baukosten namhafte Unterstützungsbeträge aus dem Unterländer Kirchenfonds und der Allgemeinen Kirchenkasse gewährt. Im übrigen sind und werden die Baukosten aus örtlichen (Bau- und anderen Fonds-) Mitteln und in Ermangelung von solchen durch Erhebung von Ortskirchensteuer bzw. in Diasporagenossenschaften durch Gewährung von Landeskollekten, durch Sammlung freiwilliger Beiträge und aus Zuwendungen von Gustav-Adolf-Bereinen sowie von Privatpersonen usw. aufgebracht.

6. Neue geistliche Stellen sind (seit 1. Januar 1904) folgende errichtet worden:

- a. 17 Pfarreien, nämlich in Karlsruhe die 2. Pfarrei der Weststadt (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1905 S. 116), in Mannheim die Pfarrei an der Johanneskirche im Lindenhofstadtteil, die 2. Pfarrei an der Lutherkirche

\*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Gloden, in anderen auch für Beleuchtung und Heizung inbegriffen.

\*\*) Umbau, der einem Neubau gleichkommt.

- (1904 S. 36. 163) und die 2. Pfarrei an der Friedenskirche (1906 S. 97), in Neckarau die 2. Pfarrei (1905 S. 116), in Heidelberg die 2. Pfarrei an der Christuskirche (1904 S. 22), in Pforzheim die 6. Pfarrei (1906 S. 142), in Freiburg die 3. Pfarrei (1905 S. 110) und die 4. Pfarrei (1908 S. 179), in Emmendingen die 2. Pfarrei (1904 S. 103), in Lörrach die 2. Pfarrei (1905 S. 170), in Waldhof (1907 S. 130), Rheinau (1908 S. 152) und durch Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden in Radolfzell (1904 S. 19. 26), Achern (1905 S. 48. 56), Furtwangen (1907 S. 152. 155) und Triberg (1908 S. 138. 142).
- b. 9 Vikariate und zwar das 5. Stadtvikariat in Karlsruhe (1908 S. 25), das Stadtvikariat in Karlsruhe-Mühlburg (1908 S. 130), das 7. Stadtvikariat in Mannheim (1905 S. 158), das Vikariat in Mannheim-Neckarau (1904 S. 26), welches später in eine Pfarrei umgewandelt wurde (s. o. a), das Stadtvikariat in Offenburg (1905 S. 50), das 2. Stadtvikariat in Schopfheim (1905 S. 118); sodann sog. exponierte Vikariate in Friedrichsfeld (1904 S. 177), Rheinau (1904 S. 177), Waldkatenbach (1905 S. 7), von denen Rheinau 1908 in eine Pfarrei umgewandelt wurde (s. o. a).

Verlegt wurden die Vikariate Schwesingen nach Brühl (1904 S. 177), Mittelschefflenz nach Oberschefflenz (1905 S. 157) und Feudenheim nach Wallstadt (1906 S. 96), (vorübergehend) aufgehoben das eine Stadtvikariat Freiburg (s. o.) und das Dienstvikariat Raftatt.

- c. 3 Pastorationsstellen: in Gaggenau (1905 S. 150), Bonndorf (1906 S. 3) und Staufeu (1907 S. 144).

7. Auf Grund der von den Dekanaten erstatteten Vorlagen geben wir nachstehende Übersicht über die in den Jahren 1904—1908 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche und Übertritte zu ihr:

a. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden vor den Großh. Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erklärt:

Im Jahr:	in Fällen:	hierunter Ehepaare: (Spalte 2)	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde:	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Ortskirchen- steuergesetzes unwirksam waren:
1904	161	27	41	1
1905	238	41	51	5
1906	270	39	64	1
1907	294	52	78	4
1908	433	67	97	5
Zusammen	1396	226	331	16
gegenüber	530	80	157	8 in der vorigen Periode (1899—1903).

Von den Austritten waren verbunden mit Übertritt:

	zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	ohne Übertritt zu einer kirchlichen Gemeinschaft
1904	1	20	52	88
1905	—	21	80	137
1906	—	16	62	192
1907	1	26	12 <sup>a</sup>	138
1908	2	44	223 <sup>a</sup> )	164
Zusammen (1396)	4	127	546	719
gegenüber (530)	2	65	108	355 in der vorigen Periode (1899—1903).

<sup>a</sup>) Wobon 188 zu den Apostolischen.



b. Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgten, sind zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastoralstellen gekommen:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt zu:			ohne Übertritt
		den Juden	den Katholiken	sonstigen Gemeinschaften	
1904	5	—	4	—	1
1905	16	—	16	—	—
1906	9	—	5	4	—
1907	5	—	4	1	—
1908	2	—	2	—	—
Zusammen	37	—	31	5	1
gegenüber	52	—	48	3	1 in der vorigen Periode (1899—1903).

c. Gemäß § 106 Ziffer 5 vergl. mit § 37 Ziffer 4 der Kirchenverfassung genehmigte Übertritte zu unserer Landeskirche fanden statt:

im Jahr	im ganzen	von Juden	Katholiken	Angehörigen sonstiger Gemeinschaften	Konfessionslosen
1904	183	10	165	5	3
1905	227	10	206	8	3
1906	185	10	170	2	3
1907	167	7	150	6	4
1908	176	8	146	18	4
Zusammen	938	45	837	39	17
gegenüber	815	73	703	25	14 in der vorigen Periode (1899—1903).

Die Zahl der Kinder, die wegen Änderung der religiösen Erziehung aus der evangelischen Landeskirche genommen oder ihr zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

Infolge Änderung einiger Bestimmungen der Kirchensteuergesetze durch das staatliche Gesetz vom 20. November 1906, die Kirchensteuern betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 144), hat unser allgemeiner Erlaß vom 1. Dezember 1893 Nr. 11 410 über die Austritte aus der Kirche und Übertritte zu einer Kirche vgl. mit dem Erlaß vom 2. Juni 1900 Nr. 5 969 und der Sonstigen Mitteilung über die Aufnahme von Nichtchristen in die Landeskirche in Nr. III S. 26 des Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. von 1906 einen neuen Wortlaut durch die Bekanntmachung vom 9. März 1908 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 54) erhalten.

8. Über die in den Jahren 1904 bis mit 1908 erhobenen allgemeinen Kirchenkollekten und die während dieser Zeit erfolgten Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten geben die am Schluß des Berichts beigegefügt zwei Zusammenstellungen nähere Auskunft (Beilage 1 u. 2).

Zu den bisherigen vier ordentlichen Kirchenkollekten ist seit dem Jahre 1905 eine fünfte hinzugekommen, indem nach unserer Bekanntmachung vom 1. November 1904 an dem neu eingeführten Missionssonntag die Kirchenkollekte für die Mission in den deutschen Schutzgebieten jeweils allgemein zu erheben ist (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1904 S. 165). Diese hat bei der erstmaligen Erhebung im Jahre 1905 den ansehnlichen Betrag von 8 568 M 39 Pf ergeben, welcher von den Kollekten in den drei folgenden Jahren nicht wieder erreicht wurde.

Im übrigen erscheinen die Erträgnisse der regelmäßigen allgemeinen Kirchenkollekten — abgesehen von mehr oder minder erheblichen Schwankungen bei einzelnen — im großen und ganzen befriedigend, was angesichts der andauernd wachsenden Bedürfnisse, denen sie dienen, ebenso sehr erfreulich wie dringend erwünscht ist.

- Außerordentliche Kirchenkollekten wurden in der laufenden Periode auf unsere Anordnung erhoben:
- für Bedürfnisse der inländischen Diaspora vier, nämlich 1904 für Breisach (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 82 und 153), 1906 für Endingen (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 84 und 125), 1907 für Herbolzheim (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 92 und 123) und 1908 für Pfullendorf (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 92 und 143);
  - drei für den Landesverein für innere Mission, nämlich 1904 (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 4 und 102), 1906 (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1905 S. 180 und 1906 S. 125) und 1908 (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 8 und 88);
  - eine für die Idiotenanstalt in Mosbach im Jahre 1905 (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 114 und 161);
  - in jedem der fünf Jahre eine für die kirchliche Versorgung der deutschen evangelischen Diaspora im Ausland (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1904 S. 116, 1905 S. 127, 1906 S. 96 u. 114, 1907 S. 113 und 1908 S. 116).

Angaben über die Erträgnisse dieser außerordentlichen Kollekten und der auf unsere Empfehlung in einzelnen Diöcesen oder Kirchengemeinden zur Erhebung gelangten Kollekten und zwar für die evangelische Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten letztmals — nicht allgemein — im Jahre 1904 (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1904 S. 108 und 1905 S. 99) und für das Ausfäzigenajnl „Jesus-Hilfe“ in Jerusalem in den Jahren 1905 und 1906 (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1905 S. 55, 1906 S. 13 und 82 u. 1907 S. 28) sind in den Spalten 8, 10 und 11 der beigegebenen Zusammenstellung der in den Jahren 1904 bis mit 1908 erhobenen Kirchenkollekten enthalten.

### B. Generalsynode.

1. Die von der Generalsynode des Jahres 1904 angenommenen Gesetze haben die Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gefunden und sind im Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. veröffentlicht worden. Es sind folgende:

- Gesetz, die Abgrenzung der Diöcesen Ladenburg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg betr., Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1904 S. 184;
- Gesetz, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr., S. 185/186;
- Gesetz, die Abänderung der Wahlordnung betr., S. 186;
- Gesetz, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr., S. 187;
- Gesetz, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., S. 188;
- Gesetz, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., S. 190;
- Gesetz, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., S. 191/192;
- Gesetz, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., S. 192/193;
- Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel betr., S. 194/195;
- Gesetz, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestandenen Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr., S. 210;
- Gesetz, die evangelisch-kirchlichen Militärverhältnisse im Großherzogtum Baden betr., Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. 1905 S. 2.

2. Den provisorischen kirchlichen Gesetzen vom 14. Oktober 1899, 5. Februar 1901, 14. März 1901, 30. September 1901, 19. April 1902, 7. September 1902, 11. Juli 1903, 19. September 1903, 8. Februar 1904 und 28. März 1904, die Bildung der Kirchengemeinden Oberdielbach, Tauberbischofsheim, Bühl, Rheinau, Rippenheimweiler, Oberkirch, Neustadt, Badisch-Rheinfelden, Radolfzell und Wahlen betr., und

vom 25. Mai 1901 und 21. Dezember 1901, die Erhebung der Filialgemeinden Ostersheim und Wülm zu selbständigen Kirchengemeinden betr., hat die Generalsynode ihre Zustimmung erteilt, so daß sie nun endgültige Kirchengesetze geworden sind (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1904 S. 162/163).

3. In ihrer 5. Sitzung vom 12. Oktober 1904 hat die Generalsynode dem Oberkirchenrat einstimmig ihren Dank ausgesprochen für die Förderung der Sache des Kinder- und Jugendgottesdienstes und ihn zugleich ersucht, „diesen Gottesdiensten dadurch eine festere Stellung in dem Organismus der Kirche zu geben, daß er der Schaffung eines diesbezüglichen Agendenformulars sowie der Herausgabe einer Sammlung von geistlichen Volks- und Kinderliedern mit Melodien als Anhang zum Gesang- und Choralbuch auf Grund der vorhandenen Freiburger Vorarbeit näher tritt“. Die Erfüllung dieses Wunsches hat sich aus persönlichen Gründen unliebsam verzögert, ist aber in die Wege geleitet und wird voraussichtlich noch bis zum Beginn der diesjährigen Synode festere Gestalt erlangen.

4. In der gleichen 5. Sitzung ist der Oberkirchenrat gebeten worden, „auch seinerseits zum Eintritt in unsere badischen evangelischen Diakonissenhäuser öffentlich aufzufordern“. Dem wurde entsprochen durch die Bekanntmachungen vom 1. November 1904 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 164) und 2. März 1908 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 27).

5. Ein ausführlicher und weitreichender Antrag gelangte in der 7. Sitzung vom 14. Oktober bezüglich des Religionsunterrichts in den Volksschulen zur Annahme. Wir gehen auf ihn aber hier nicht ein, weil er in dem Abschnitt E über „Unterricht“ und in der besonderen Vorlage VI behandelt ist.

6. Durch Beschluß in der 10. Sitzung vom 18. Oktober wurde dem Oberkirchenrat „die Einführung eines allgemeinen Missionssonntages mit obligatorischer Kollekte im Hauptgottesdienst für die evangelische Mission in den deutschen Kolonien empfehlend überwiesen“. Wir haben zur Verwirklichung dieses Gedankens den 6. Januar oder, wenn dieser ein Werktag ist, den Sonntag nach dem 6. Januar bestimmt (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1904 S. 165/6, 176 und seitdem jährlich).

7. Hinsichtlich des § 9 der Kirchenvisitationsordnung s. D 1.

8. Durch kirchliches Gesetz vom 14. September 1899 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 116) ist, um Meinungsverschiedenheiten und Wahlansfechtungen über den Begriff der „Selbständigkeit“ in § 14 der Kirchenverfassung tunlichst vorzubeugen, dieser Begriff genauer bestimmt worden.

In den Verhandlungen der Generalsynode hierüber (1899 S. 126) war zum Ausdruck gebracht worden, daß die Auslegung in möglichst mildem Sinne zu Gunsten der Wahlberechtigung und im Anschluß an die in Wielandts Handbuch der Gemeindeordnung gegebenen Erläuterungen geschehen solle.

Ganz vermeiden lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diesem auch im politischen Gemeinwesen vielumstrittenen Gebiete indes nicht, und so ist es bei den letzten kirchlichen Erneuerungswahlen zu Beginn des Jahres 1907 über den Begriff der „Selbständigkeit“ zu vereinzelt Wahlansfechtungen gekommen, bei welchen der Oberkirchenrat genötigt war, auch bei Einhaltung der auf der Generalsynode bezeichneten Richtlinien und bei weitherzigster Auslegung des Gesetzes auf Umstößung der Wahl zu entscheiden.

### C. Lehre.

Über Lehre und Bekenntnis ist es nur in einer Diöcesansynode und erst im Jahre 1907 zu einem bestimmten Antrag und Beschluß gekommen. Mannheim-Heidelberg richtete der Petition des Mannheimer Kirchengemeinderats vom Jahre 1904 nachfolgend an den Oberkirchenrat das Ansuchen, „den Gewissensnotstand derjenigen, welche das Apostolikum bei Taufe und Konfirmation nicht bekennen können, zu beseitigen, sei es im Zusammenhang mit einer Agendenrevision, sei es durch Schaffung zweier neuer Formulare für Taufe und Konfirmation, welche schon der nächsten Generalsynode vorzulegen wären“. In dem Bescheide vom 11. März 1908 haben wir hierauf erwidert: „Mit Rücksicht auf die seit vier Jahren unverändert gebliebene Lage sind wir auch jetzt

nicht im stande, solche Vorschläge zu machen und verweisen auf die Behandlung der Angelegenheit auf der letzten Generalsynode" (Verhandlungen S. 190/1).

Ob und inwieweit dem geltend gemachten Bedürfnis bei einer Neubearbeitung der Agende entsprochen werden könnte, bleibt eine offene Frage.

### D. Kirchenordnung.

1. „Eine zeitgemäße Änderung des § 9 der Kirchenvisitationsordnung vom 26. November 1900" hatte der Ausschuss des evangelischen Pfarrvereins für Baden durch eine Petition bei der Generalsynode von 1904 angeregt. In ihrer 4. Sitzung vom 6. Oktober ist diese nach einer gründlichen Erörterung ihres Berichterstatters hierauf zur Tagesordnung übergegangen „in der Erwägung, daß die Begründung des Bittgesuchs keine hinreichende und durchschlagende ist und daß die Änderungsvorschläge nicht annehmbar sind, da sie eine Verschlimmerung der bestehenden Bestimmungen des § 9 bedeuten, und in Anbetracht ferner, daß der Oberkirchenrat, in dessen Befugnis es liegt, ein Rundschreiben mit Erläuterung zu einer korrekten und geeigneten Anwendung des § 9 Absatz 1 in Aussicht stellt" (Verhandlungen S. 36/39). Die erwähnte Zusage wurde noch im gleichen Jahre eingelöst (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1904 S. 176) durch Zuschrift an sämtliche Dekanate vom 1. Dezember 1904, in der nach dem die Veranlassung zu ihr nennenden Eingangssatz folgende Ausführung und Anleitung enthalten ist:

„Auch wir sind fortdauernd der Ansicht, daß die angefochtene Einrichtung aufrecht zu erhalten sei. Sie stimmt mit Anordnungen der meisten übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen im wesentlichen überein und ist durch eine reiche Erfahrung bewährt. Zu unseren Dekanen und ihren Stellvertretern aber hegen wir das Vertrauen, daß sie die ihnen hier auferlegte Pflicht wie bisher so auch fernerhin sachgemäß und gewissenhaft zu erfüllen bemüht sein werden.

Um jedoch tunlichst alle Mißverständnisse fernzuhalten, sehen wir uns veranlaßt, zur genaueren Erläuterung des einzuschlagenden Verfahrens nachstehende Weisungen zu erteilen:

1. Die Befragung des Kirchengemeinderats über die Dienstführung und das persönliche Verhalten des (der) Geistlichen wird zweckmäßigerweise jeweils den Anfang beim Durchgang des pfarramtlichen Berichtes zu bilden haben. Hierbei ist darauf zu achten, daß der (die) Geistliche(n) dem Orte, an welchem die betreffenden Aussagen vom Kirchengemeinderat gemacht und etwaige Verhandlungen darüber mit der Visitationskommission gepflogen werden, zunächst ferne bleibe(n) und erst nach Beendigung dieser Besprechung beigezogen werde(n). Beides hat selbstverständlich in möglichst unauffälliger Weise zu geschehen.

2. Die Kommission wird die Kirchenältesten über den Charakter der Besprechung wie über ihre Stellung zu dem Geistlichen belehren, bei der Fragestellung mit dem nötigen Takt verfahren und die Ältesten darauf hinweisen, daß sie sich bei ihren Aussagen lediglich durch die Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde leiten lassen und unbeeinflusst bleiben müssen von etwaiger persönlicher Verstimmung.

3. Von dem Ergebnis ist in der nach § 12 am Schlusse des Visitationsgeschäftes stattfindenden brüderlichen Besprechung dem (den) Geistlichen Kenntnis zu geben. Ob dann auch eine gemeinsame Aussprache mit den Ältesten selbst, also in Gegenwart aller Beteiligten rätlich erscheint, bleibt je nach den besonderen Umständen dem Ermessen der Visitationskommission anheimgestellt. Jedenfalls wird den Kirchenältesten gleich beim Beginne zu bemerken sein, daß sie gegebenenfalls dem (den) Geistlichen über ihre Aussagen Rede zu stehen haben, wie auch dem (den) letztern Gelegenheit gegeben werden muß, etwaige Richtigstellungen oder Entgegnungen zu seiner (ihrer) Verantwortung vorzubringen.

4. Die Visitationskommission hat in ihrem gemäß § 14 zu erstattenden Bericht über die mit den Kirchenältesten allein gepflogene Verhandlung wie über die von dem (den) Geistlichen nachgefolgten Erklärungen und über den Inhalt einer etwa stattgehabten gemeinsamen Besprechung sich zu äußern.

5. Bei dem allem hat das Wohl der Gemeinde und die segensreiche Wirksamkeit des (der) Geistlichen in ihr als erstes und letztes Ziel und der Grundsatz „Wahrhaftigkeit mit Liebe“ als oberste Richtschnur zu gelten.

Wir geben den Dekanen anheim, den Geistlichen von diesem Rundschreiben bei passender Gelegenheit, etwa bei einer Pfarrkonferenz, Mitteilung zu machen.“

In den hier niedergelegten Anschauungen haben uns die inzwischen weiter gemachten Beobachtungen nur bestärkt, und wir müßten es im Interesse der Geistlichen wie der Gemeinden bedauern, wenn gegen die trotz aller Unvollkommenheit doch im ganzen erprobte Bestimmung neuerdings Einsprache erhoben werden wollte.

2. Die Kirchenvisitationen sind im allgemeinen regelmäßig durch die Dekane bzw. deren Stellvertreter oder, sofern es sich zugleich um die Verwaltung der Dekanate handelte, von Mitgliedern des Oberkirchenrats gehalten worden. In den großen Städten erfordern sie außerordentlich viel Zeit und Kraft. Es ist deshalb eine Vereinfachung dieser Geschäfte in Aussicht genommen.

Auch in den letzten fünf Jahren waren störende Verzögerungen bei der Vornahme der Visitationen und noch mehr bei der nachfolgenden Berichterstattung keine Seltenheit. Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, unterm 3. Januar 1908 folgende Bekanntmachung zu erlassen (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 7):

„Unlichst bald nach Jahresanfang wird der Diöcesanausschuß über die vorzunehmenden Visitationen und die Zeit ihrer Abhaltung Beschluß fassen. Gleich nach Ostern soll mit der Vornahme der Visitationen begonnen werden, und sie sind auf die einzelnen Monate so zu verteilen, daß längstens bis 31. Oktober die ganze Arbeit beendet ist. — Möglichst bald nach einer Visitation haben die Dekanate ihren Bericht mit den bezüglichen Akten einzusenden. Wenn nicht ganz erhebliche Hinderungsgründe vorliegen, darf sich die Vorlage nicht über vier Wochen verzögern. Die an die Gemeinden hinausgehenden Bescheide haben Sinn und verbürgen die beabsichtigte Wirkung nur dann, wenn sie so zeitig als immer möglich zu ihrer Kenntnis gelangen.“

Trotz dieser Erinnerung hat es schon im Jahre 1908 wieder unliebsame Ausnahmen gegeben. Wir hoffen indes, daß sie allmählich ganz verschwinden und damit der Zweck der Einrichtung völliger als bisher erreicht werden könne. Dies wird namentlich dadurch ermöglicht, daß die Dekanate für ihre Berichterstattungen nicht die äußerste Frist, sondern ein möglichstes Mindestmaß von Zeit in Anspruch nehmen.

3. Die Veranstaltung abendlicher Feiern des heiligen Abendmahls und die Verlegung der Vorbereitung auf die Zeit unmittelbar vorher hat abermals eine kleine Vermehrung erfahren. Doch überwiegt bei der ländlichen Bevölkerung noch die Neigung, die überkommene Sitte unverändert zu bewahren.

4. Über den Wert und die zunehmende Einführung besonderer Jugendgottesdienste haben wir uns wiederholt geäußert, eingehender zuletzt im Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1907 S. 56. Die allgemeine Einführung solcher für die ganze Diöcese ist 1905 in Wertheim beschlossen worden.

5. Auch hinsichtlich des Besuchs der Christenlehren geht es ganz langsam vorwärts. Die Klagen sind nicht verstummt, aber nicht mehr so laut wie früher. Allerdings gibt es unter den 25 Diöcesen nur eine, in welcher die Pflchtigen beider Geschlechter die ursprünglich verlangten vier Jahre nach der Konfirmation erscheinen. In fünf Diöcesen kommen nur drei bis vier Jahrgänge, in anderen noch weniger, in mehreren nicht viel mehr als einer. Hin und wieder ist es gelungen, einen Jahrgang, der sich selbst befreit hatte oder auch mit Genehmigung des Diöcesanausschusses befreit worden war, wieder beizubringen. In einer Diöcese, in welcher die große Mehrzahl der Gemeinden sich auf eine zweijährige Verpflichtungsdauer geglaubt hatte beschränken zu sollen, ist mit einer einzigen Ausnahme die dreijährige wieder ermöglicht worden. Derartige Erfolge sind um so eher zu erreichen, wenn die Geistlichen sich auf diese Gottesdienste recht gründlich und gewissenhaft vorbereiten, wenn anregende Stoffe behandelt werden, und wenn die Erwachsenen, vorab die Kirchenältesten und Kirchengemeindeversammlungsmitglieder mit eigenem Besuche ein wirksames Vorbild geben. An Ermunterungen in dieser dreifachen Hinsicht haben wir es nicht fehlen lassen (zuletzt Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1908 S. 34/36).

6. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Wochengottesdiensten, deren Gedeihen durch die Gestaltung des modernen Geschäfts- und Verkehrslebens sehr beeinträchtigt wird. Man sucht sie auch auf dem Lande vom Morgen oder Nachmittag auf eine geeignete Abendstunde zu verlegen. Wo dies aber geschieht und wo die Geistlichen mit ihren Darbietungen das Ihrige tun, da haben diese Zusammenkünfte einen solchen Anklang gefunden, daß der Besuch da und dort vervielfacht ist (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1906 S. 34).

7. Die Pflege des kirchlichen Chorgesangs ist ziffernmäßig immer noch im Aufsteigen. Die Zahl der zum „Evangelischen Kirchengesangsverein für Baden“ gehörenden Einzelvereine betrug im Juni v. J. 180 (gegenüber 161 auf 1. März 1904, 140 für 1899, 118 für 1894). Nicht wenige haben allerdings namentlich auf dem Lande nur kurzen Bestand, weil es am Vorhandensein eines geschickten und willigen Dirigenten oder an der Ausdauer der Mitwirkenden mangelt. In den Städten macht sich diese Gefahr weniger geltend. Dagegen nehmen die Chöre hier und auch auf Dörfern mitunter das Gepräge beliebiger anderer Gesangsvereine an und tragen nur verhältnismäßig selten dazu bei, wozu sie eigentlich ins Leben gerufen sind: zur Bereicherung der Gottesdienste durch echt kirchliche Vokalmusik. Konzert und Vergnügungen beanspruchen zweifellos einen zu großen Raum. Es wird Aufgabe der Zukunft sein, die richtigen Wege immer von neuem zu zeigen, und wir unsererseits versäumen nicht, bei sich bietender Gelegenheit an sie zu erinnern.

Der gesamte deutsche Kirchengesangsverein bestand 1908 aus 21 Landes- und Provinzialverbänden, 4 Einzelvereinen und 2020 Ortskirchenchören (darunter 532 Schülerchöre) mit ungefähr 70 000 Sängern und Sängerinnen.

8. Die Vermehrung der neu geschaffenen Pastorationsstellen in der Diaspora ist die gleiche wie in der letzten Synodalperiode (3, S. A 6c). Zwei bis drei weitere werden voraussichtlich noch in diesem Jahre errichtet werden müssen. Die 1904 ausgesprochene Annahme, daß ein gewisser Stillstand sich anbahne, hat sich demnach nicht bewahrheitet. Zum Glück war der Zugang an Kandidaten derart, daß — ungeachtet eines nicht unerheblichen gleichzeitigen Abgangs — den berechtigten Gesuchen entsprochen werden konnte. Wir hoffen und wünschen, daß es fernerhin so bleiben werde, obgleich die nachweisbaren Aussichten nicht gerade günstig sind.

9. In den größeren Gemeinden sind neue Bezirkeinteilungen nötig gefallen durch die Errichtung der 2. Pfarrei der Weststadt in Karlsruhe, der 2. Pfarrei der Lutherkirche und 2. Pfarrei der Friedenskirche in Mannheim, der 6. Pfarrei in Pforzheim, der 2. Pfarrei in Neckarau, der 2. Pfarrei der Christuskirche in Heidelberg, der 3. Pfarrei in Freiburg, der 2. Pfarrei in Emmendingen und der 2. Pfarrei in Lörrach (S. A 6a).

## E. Unterricht.

1. Infolge der durch landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1904 erfolgten Neuorganisation der Lehrerbildungsanstalten und der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1904 mußten die kirchlichen Verordnungen vom 5. Oktober 1877 und vom 8. August 1879 durch eine neue ersetzt werden. Sie erschien im Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. vom 27. Dezember 1904 und enthält die fortan maßgebende Prüfungsordnung sowie den Lehrplan für die sechs Jahreskurse der Ausbildungszeit. Die gesteigerten Anforderungen, welche sie stellt, entsprechen im allgemeinen denjenigen in den weltlichen Fächern. Inzwischen ist aber die Durchführung des Lehrplans dadurch auf Hindernisse gestoßen, daß Mittelschüler in die Seminarien übergehen, welche die Vorbildung der unteren grundlegenden Kurse bezw. der Volksschulen nicht oder nur sehr lückenhaft besitzen. Diesem Uebelstand ist, wenn nicht in die Luft gebaut werden soll, selbstverständlich Rechnung zu tragen, und die Lehrer der beiden hiesigen Anstalten haben nachdrücklich gebeten, daß ihnen dies gestattet werden möchte. Bis wann diese bedauerliche Sachlage eine Besserung erfahren wird, entzieht sich zunächst jeder Vorherhersagung und hängt mit mancherlei Verhältnissen zusammen, auf welche wir keinen Einfluß haben.

2. Es dürfte hier am Platze sein nachzuholen, was im Anschluß an den Beschluß der letzten Generalsynode über die Regelung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und zugleich zur Ergänzung der Vorlage VI zu bemerken ist. Durch die Beschränkung des Memorierstoffs im Katechismus war eine alsbaldige Umarbeitung der Verordnung vom 8. März 1904 unvermeidlich geworden. Sie ist nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. vom 22. Februar 1905 erschienen. Durch die Bekanntmachung vom 7. März 1905 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 57) wurde noch verfügt, daß mit Beginn des neuen Schuljahrs überall, „wo die oberste Religionsklasse aus zwei oder mehr Jahrgängen besteht“, die Erteilung des Katechismusunterrichts durch den Geistlichen geschehen solle, wo dagegen acht Religionsklassen sind, die sechste, in welcher der Geistliche gewöhnlich nicht zu unterrichten pflegt, vom Lehrer zu übernehmen sei.

Bei Abfassung der neuen Verordnung kamen auch die Wünsche in Frage, welche die Generalsynode kundgegeben hatte (Verhandl. S. 208), nämlich 1. es möge, was die Auswahl der Lieder betrifft, a) von Nr. 300 auch in Zukunft nur Strophe 1 und 4 aufgenommen, b) Nr. 77 verkürzt, c) Nr. 1 in das III., Nr. 131 in das V. Schuljahr verlegt, d) Nr. 23 in der bisherigen Verkürzung beibehalten werden; 2. was die Katechismusätze betrifft, bei der in Aussicht genommenen Kürzung des Memorierstoffs auf die von der Minorität des Ausschusses geäußerten Bedenken tunlichst Rücksicht genommen werden; 3. was die Auswahl der Sprüche betrifft, von denen, welche nach der Vorlage nicht mehr memoriert werden sollen, eine beschränkte Zahl solcher, die sich durch bündige Kürze oder durch besondere Anschaulichkeit oder durch sprichwörtlichen Klang auszeichnen, dem Memorieren erhalten bleiben bezw. an die Stelle solcher treten, die schwer zu erlernen oder zu verstehen sind.

Diese Anregungen sind sorgfältig erwogen, aber nur teilweise berücksichtigt worden. Über die Gründe und die leitenden Gesichtspunkte, welche dabei maßgebend waren, haben wir im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. von 1905 S. 72/4 Auskunft gegeben und glauben diese der Übersichtlichkeit wegen hier wiederholen zu sollen. Sie lautet: „Einzelne der von der Synode unter I ausgesprochenen, an sich als berechtigt anzuerkennenden Wünsche haben wir nach nochmaliger reiflicher Überlegung unberücksichtigt lassen zu müssen geglaubt. So hielten wir zunächst fest an unserer ursprünglichen Absicht, an Stelle des bisherigen schwer zu erlernenden Weihnachtslieds Nr. 80 das Lied Nr. 77 mit allen Strophen in den Unterrichtsstoff aufzunehmen, um nicht den Zusammenhang der Strophen untereinander zu stören, und weil uns gerade im Vergleich zu dem nunmehr ausgeschiedenen Lied das neue erheblich leichter zu erlernen schien.

Dem in I, 2 geäußerten Wunsch der Synode sind wir dadurch gerecht geworden, daß wir einen und den andern Antwortsatz, den wir in unserer Vorlage für den Konfirmandenunterricht vorbehalten bezw. zur wahlfreien Behandlung bezeichnet hatten, in der Verordnung als einen im Schulunterricht zu lernenden wieder aufgenommen haben. Dies gilt von den Sätzen 50, 51, 88. Auch haben wir bei einigen weiteren, nämlich bei 5, 41, 64, 65, 75, die anfänglich für den Schulunterricht unberücksichtigt bleiben sollten, die Frage ohne den Antwortsatz gleichsam als Überschrift zum Lernen stehen lassen und als logisch passende Antwort den oder die geeignetsten der darunter befindlichen Sprüche zur gedächtnismäßigen Aneignung bestimmt. So antwortet z. B. künftighin der Schüler auf die Frage: „Was glaubst du von der Auferstehung des Fleisches?“ einfach: „Es wird gesät verweslich“ usw. Das obligatorische Auswendiglernen der Sätze 54 und 55 dagegen glaubten wir um so eher in ein wahlfreies verwandeln zu können, als beide ziemlich schwierig sind und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Heilswahrheiten auf anderm Wege leichter dem Schüler vermittelt werden können, nämlich bei Behandlung der bezüglichen biblischen Geschichten, wie sie in unserm Lehrbuch mit vieler Anschaulichkeit erzählt sind.

Von den Sätzen des dritten Teils des Katechismus bleiben für die Schule nur 94, 98 und 108—112 stehen; die übrigen, nämlich 95—97 und 99—107, sind der Christenlehre vorbehalten.

Nach unserm Dafürhalten dürfte dadurch, daß ein völlig neuer Stoff der Behandlung in der Christenlehre zugewiesen wird, dieser Teil der sonntäglichen Erbauung an Teilnahme gewinnen und möglicherweise der Christenlehrbesuch zunehmen. Zudem erachten wir es in erzieherischer Hinsicht für wichtig, daß denjenigen, die nach der

Schulentsaffung den ersten Schritt ins Leben hinaus tun, der Blick für die sittlichen Pflichten und Aufgaben besonders geschärft und der Wert der christlichen Tugenden recht lebendig vor Augen geführt wird, in welchen der Glaube an das Evangelium sich erst fruchtbar und lebenskräftig erweist.

Zu dem in I, 3 ausgesprochenen Wunsch bemerken wir, daß unter den im Schulunterricht zu lernenden Antwortfragen eine ganze Anzahl von Sprüchen einfach darum wegleiben konnte, weil sie sich unter den biblischen Geschichten verteilt finden und im Zusammenhang mit diesen gelernt werden. Im übrigen konnte dem geäußerten Wunsche nicht in vollem Maße entsprochen werden. Wir mußten bei der Stoffverteilung bezw. Stoffkürzung naturgemäß von dem Grundsatz ausgehen, daß in der Schule im Katechismus nur solche Sprüche gelernt werden sollten, die zu einem ebenfalls zu memorierenden Antwortsatz gehören. Die Ausnahme von dieser Regel ist begründet durch das zu den Sätzen 5, 41, 64, 65 und 75 Bemerkte, wie oben dargetan. Der Inhalt gerade dieser Sätze kommt in den als Antwort auf die Frage zu lernenden Sprüchen zum vollwertigen Ausdruck.

Im allgemeinen bemerken wir, daß der leitende Gedanke bei der Verkürzung des im Katechismus bisher gelernten Stoffs nur der sein konnte, den von allen Seiten wiederholt geäußerten Wunsch nach Erleichterung im Betrieb des religiösen Unterrichts tunlichst zu berücksichtigen und so eine fruchtbarere Gestaltung dieses Unterrichts zu ermöglichen. Diesem hohen Ziele wird der Religionsunterricht um so näher gebracht werden können, je mehr Zeit die Religionslehrer auf die Einführung der Schüler in die unmittelbare Bibelloffenbarung verwenden können. Wird doch gerade bei richtiger Behandlung dieses Unterrichtsgegenstandes und bei der erzieherischen Verwertung der Bilder und Vorbilder biblischer Persönlichkeiten der Lehrer Gemüt und Willen der Kinder eindringlicher beeinflussen können, als es ihm bei dem zeitraubenden Abhören des allzureichen Katechismusstoffs möglich war.

Daß auch der beste theoretische Unterricht in der Religion Wert, Weihe und Wirkungskraft hauptsächlich erhält durch die Persönlichkeit des Religionslehrers, ist so sehr anerkannt und so oft ausgesprochen worden, daß wir darüber uns nicht des weiteren verbreiten wollen. Wir können nur wünschen, daß den Kindern die Religion als Lebensmacht in ihren Lehrern möglichst früh vor Augen trete und sich leuchtend und heiligend in ihren empfänglichen Herzen bewähre."

Über die Zweckmäßigkeit dieser ganzen Änderung ist — abgesehen von allem einzelnen — selbstverständlich je nach dem eingenommenen Standpunkt sehr verschieden geurteilt worden. Sofern es in ungünstiger Richtung geschah, hätte wohl mehr bedacht werden dürfen, daß es sich bei der Sache um einen Übergangszustand handelt und daß bei der unabweisbaren Forderung der Verkürzung des Memorierstoffs Opfer mancher Art nicht zu vermeiden sind.

Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß bei einem jeden Lehrplan nicht der Plan, sondern die ihn belebenden und mit Verständnis ausführenden Lehrer den Ausschlag geben. Was aber diese — wir meinen Geistliche und Lehrer im eigentlichen Sinn — betrifft, so ist es nicht überall zum besten bestellt. „Klagen darüber, daß es bei manchen, namentlich jungen Lehrern nicht bloß an Interesse für das kirchliche Leben, sondern auch an der rechten sittlichen Haltung fehle, werden mehrfach laut“ (Ges. u. V.D.B. 1906 S. 36), und das Drängen auf völlige Trennung der Schule von der Kirche d. h. auf Ausscheidung des Religionsunterrichts aus der Zahl der obligatorischen Lehrgegenstände ist nur zu geeignet, die ernstesten Bedenken hervorzurufen. Noch besitzen wir eine evangelische Lehrerschaft, die in ihrer Mehrheit mit Treue, Gewissenhaftigkeit und Geschick dem Religionsunterricht sich widmet. Aber eben das nachwachsende Geschlecht ist zu einem nicht geringen Bruchteil anders gerichtet und wird dabei von einer öffentlichen Meinung getragen, die der Kirche und religiösen Pflege nicht freundlich entgegenkommt. Auf diese Lage auch bei Maßnahmen und Entscheidungen stets Bedacht zu nehmen scheint uns im Blick auf die kommenden Dinge geboten zu sein.

3. Wenn der neue Lehrplan für den Religionsunterricht einige Unzuträglichkeiten für den Konfirmandenunterricht nach sich zog, so kam eine Störung für diesen wie für den Religionsunterricht überhaupt in ungleich höherem Grade von anderer Seite her: von der Einführung des neuen Unterrichtsplans für die Volks-



schulen mit seiner Mehrung der Lehrstunden für die Realien — und dem vielfach noch vorhandenen Mangel an genügenden Räumlichkeiten zur Erreichung des nun gesteckten Ziels. Schon im Winter 1906/7 sind Beschwerden und Hilferufe bei uns eingegangen. Sie haben uns veranlaßt, am 22. Juni 1907 folgende Bekanntmachung zu erlassen (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. S. 112/3):

„. . . Bisher schon haben wir auf diesbezügliche Berichte in Einzelfällen unserer Anschauung über mögliche Abhilfe Ausdruck gegeben, sehen uns aber nunmehr, da ähnliche Anfragen sich häufen, veranlaßt, den Geistlichen und Kirchengemeinderäten über diese Angelegenheit folgendes zur Beachtung bekannt zu geben:

Zunächst weisen wir darauf hin, daß eine Erhöhung der für den Religionsunterricht gesetzlich festgelegten Zeit von drei auf vier Wochenstunden unter den obwaltenden Verhältnissen, wie bereits auf der letzten Generalsynode erklärt werden mußte, ausgeschlossen ist. Das Bestreben der Geistlichen kann daher nur darauf gerichtet sein, für die bisher verfügbaren drei Unterrichtsstunden eine möglichst günstig gelegene Zeit zu erwirken. Dazu wird ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ortsschulbehörde namentlich dann Anlaß gegeben sein, wenn die Neuaufstellung oder Änderung der Stundenpläne in Frage kommt.

Bezüglich des Konfirmandenunterrichts, bei welchem außer der Tageszeit auch das Unterrichtslokal in Betracht kommt, sind tunlichst bald die erforderlichen Vereinbarungen mit den örtlichen Schulbehörden zu treffen. Dies erweist sich besonders da als dringend nötig, wo keine der Kirchengemeinde gehörigen Konfirmandensäle vorhanden sind.

Durchaus unangängig erscheint uns, daß regelmäßige Religions- oder Konfirmandenstunden am Sonntage gehalten werden.

Im übrigen empfehlen wir eben im Hinblick auf die eingetretenen Schwierigkeiten dringend, den Konfirmandenunterricht von jetzt an überall schon im Monat Oktober zu beginnen.“

Im Januar 1908 wurden dann die Dekanate aufgefordert, von den Geistlichen ihrer Diöcesen sich berichten zu lassen, wie sich der Konfirmandenunterricht im Laufe des Winters 1907/8 gestaltet hat d. h. wann er begonnen wurde und in wie viel Wochenstunden, zu welcher Tageszeit und in welchen Lokalen er gegeben wird. Nachdem außerdem die Kreis Schulvisitationen von Großh. Oberschulrat in dankenswerter Weise beauftragt worden waren, in den Gemeinden etwa auftauchende tatsächliche oder aus fehlendem Wohlwollen entstehende Schwierigkeiten tunlichst aus dem Weg räumen zu helfen, haben wir unterm 12. September v. J. eine zweite Bekanntmachung folgenden Inhalts veröffentlicht (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. S. 143/4):

„Aus den Berichten, die auf unseren Erlaß vom 18. Januar d. J. von den Dekanaten erstattet worden sind, geht hervor:

1. daß seitens der Geistlichen der Anregung, den Konfirmandenunterricht schon im Oktober zu beginnen (vgl. Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1907 S. 112 f.), nicht in dem Maße Folge gegeben worden ist, wie es im Interesse der Sache zu erwarten war;

2. daß ungeachtet der eingreifenden Veränderungen, die der Unterrichtsplan der Volksschulen vom 18. August 1907 gebracht hat, sich bei allseitigem guten Willen immer noch eine geeignete Zeit zur Erteilung des Konfirmandenunterrichts aussindig machen läßt.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die der Konfirmandenunterricht durch die erzieherische Arbeit, die er leistet, auch für Staat und Volk besitzt, haben wir indes nicht versäumt, eine Erörterung mit Großh. Oberschulrat über die jetzige und über die künftige Lage des Konfirmandenunterrichts herbeizuführen. Dabei haben wir von dem Herrn Direktor des Oberschulrats die Zusicherung erhalten, daß auch der Oberschulrat Wert darauf lege, daß bei der Aufstellung der Stundenpläne billige Rücksicht auf den Konfirmandenunterricht genommen und es ermöglicht werde, ihn zu gelegener Zeit — natürlich außerhalb der stundenplanmäßigen Schulzeit — zu erteilen.

Wir veranlassen daher die Geistlichen, sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ortsschulbehörden auch bei der Aufstellung der Stundenpläne zu beteiligen, um in angemessener Weise das Interesse des Konfirmandenunterrichts zur Geltung zu bringen.

Dabei erwarten wir, daß auch sie billiges Entgegenkommen zeigen und z. B. es nicht kurzer Hand für ausgeschlossen erklären, Konfirmandenunterricht in Doppelstunden und zwar auch am Samstag-Nachmittag zu erteilen. Ausgeschlossen bleibt nach wie vor, daß Konfirmandenunterricht am Sonntag erteilt wird, was auch seitens des Oberschulrats für unzweckmäßig erkannt worden ist. In allen Fällen, in denen sich eine Verständigung über die Zeit und den Raum zur Erteilung des Konfirmandenunterrichts mit den Gemeindeorganen nicht erzielen läßt, ist uns ungefümt Bericht zu erstatten.

Zugleich wiederholen wir angelegentlichst die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1907 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 112 f.) gegebene Anregung, indem wir darauf hinweisen, daß jetzt noch mehr als bisher das Schwergewicht der religiösen Erziehung im volksschulpflichtigen Alter auf dem Konfirmandenunterricht liegt, weshalb auch sein früherer Beginn nicht durch Verminderung der Zahl der wöchentlichen Stunden wirkungslos gemacht werden darf."

Wir erwarten von der Gewissenhaftigkeit unserer Geistlichen, daß sie alles aufbieten werden, um diesem so wichtigen Teil der religiösen Unterweisung und kirchlichen Abschluß der Kindheits- und Schulzeit seine bisherige Stellung zu erhalten.

Um einen Überblick zu erhalten, ob die bedauerlichen Unregelmäßigkeiten wieder beseitigt sind, haben wir unterm 30. Dezember 1908 folgende Bekanntmachung erlassen: „Es ist uns von Wichtigkeit zu erfahren, ob hinsichtlich der äußern Lage des Konfirmandenunterrichts nun wieder ein Beharrungszustand, wie er im Interesse der Sache gewünscht werden muß, eingetreten ist. Wir veranlassen darum die Dekanate im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 12. September uns über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen und Eindrücke in Völbe kurz zu berichten und dabei insbesondere anzugeben: 1. ob dem Konfirmandenunterricht überall die nötige Zeit (mindestens 4 Stunden wöchentlich) eingeräumt ist, und 2. ob unsere Mahnung, mit dem Unterricht alsbald nach dem Beginn des Winterhalbjahres zu beginnen, die durch die Wichtigkeit der Sache gebotene Beachtung erfahren hat“ (Kirchl. Ges.- und V.D.Bl. 1909 S. 3/4).

## F. Kirchliche Ämter.

1. Nachdem die theologische Prüfungsordnung vom April 1887 durch verschiedene Zusätze geändert und durch die Landesherrliche Verordnung vom Jahre 1905 auch sonst eine neue Lage geschaffen war, hat sich die Notwendigkeit einer Umgestaltung der für den Eintritt in den Dienst unserer Landeskirche maßgebenden Bestimmungen ergeben. Dadurch entstand die nun gültige Verordnung vom 1. Mai 1906 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 18 ff.). Sie hat inzwischen hinsichtlich ihrer Durchführung eine — hoffentlich nur selten zur Anwendung gelangende — Ergänzung erhalten in der Bekanntmachung vom 25. November 1908: „Durch wiederholte unliebsame Erfahrungen sehen wir uns zu der Maßnahme veranlaßt, daß Kandidaten, welche in der ersten theologischen Prüfung zwar im ganzen genügen, aber in einzelnen wichtigen Fächern — besonders auch in der alttestamentlichen oder neutestamentlichen Exegese — versagen, eine Nachprüfung in diesen Fächern zu bestehen haben, von deren Ausfall die Zulassung zur zweiten Prüfung abhängig gemacht wird“ (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 176).

Außerdem verdient noch erwähnt zu werden, daß bezüglich der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, welche durch das Gesetz vom 5. März 1880 geregelt ist (V.D.Bl. S. 16), das Großh. Kultusministerium im Anschluß an die Landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betr., neuerdings verlangt, daß nicht nur im allgemeinen während der Studienzeit drei mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören sind, sondern daß „in jedem der drei ersten Semester wenigstens je eine“ solcher nachzuweisen ist.

2. Im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen sind in der Zeit vom 1. Mai 1904, mithin seit Erstattung des letzten Berichts bis zum 1. März 1909, nachstehende Änderungen eingetreten:

Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Spätjahr 1899 bis einschließlich Frühjahr 1904, also in 10 Hauptprüfungen 74 also durchschnittlich 7,4 betragen hatte, weist in den 9 Hauptprüfungen vom Spätjahr 1904 bis einschließlich Spätjahr 1908 im ganzen 99, also durchschnittlich 11 und somit eine nicht unerhebliche Zunahme auf.

Gestorben sind 19 Pfarrer und 2 unständige Geistliche, außerdem 29 im Ruhestand befindliche Pfarrer und 3 gleichfalls im Ruhestand befindliche Mitglieder des Oberkirchenrats.

In den Ruhestand versetzt wurden außer dem Prälaten und einem weiteren Mitglied des Oberkirchenrats 42 Pfarrer; auf Ansuchen entlassen 5 Pfarrer (davon 2 in andere kirchliche Stellungen, 2 zur Übernahme eines akademischen Lehramts, 1 zur Ergreifung eines sonstigen Berufs) und 17 unständige Geistliche (davon 6 in andere kirchliche Stellungen, 2 ins Schulfach, 1 zur Übernahme einer Lehrstelle in Bethel bei Bielefeld, 1 zum Zwecke weiterer Studien, 7 anderweitige), zusammen 22, ferner im Disziplinarweg entlassen 1 Pfarrer.

Dem Gesamtzugang von 99 steht somit ein Abgang von  $(19 + 2 + 1 + 1 + 42 + 22 + 1 =)$  88 gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der Berichtsperiode 14 neue Pfarrstellen errichtet wurden.

Von außerbadischen Pfarrkandidaten sind 6 — und zwar 1 Geistlicher aus Turn (Böhmen), 1 Pfarrer aus der Provinz Sachsen bezw. Seeburg (Gotha), 1 Vikar aus der Pfalz, 1 aus der Rheinprovinz, 1 Elsäßer (der Inspektor der Stadtmission in Karlsruhe) und 1 Kandidat aus Hessen — aufgenommen und zunächst auf unständigen Stellen verwendet worden.

Auf 1. März 1909 waren 382 Pfarrstellen besetzt, 32 wurden verwaltet. Zu 382 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, so daß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen im ganzen 389 beträgt. 9 weitere Pfarrer sind beurlaubt für den Dienst an Anstalten, insbesondere der äußeren oder inneren Mission. Pfarrkandidaten waren 126 vorhanden, von welchen indes 15 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Militärdienst usw.) zur Zeit nicht im Dienst sich befinden und 6 noch nicht verwendet sind.

3. Pfarrbesetzungen haben in der Berichtsperiode stattgefunden: durch Gemeindevahl 110, durch Patronatsherrschäften 27, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 1, nach § 97a 21, nach § 99a 5, ferner durch die Ernennung zum Hofgeistlichen (Hofdiakon) 1, zusammen 165.

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97a erfolgten Ernennungen geschahen in 18 Fällen. Von den vom 1. März 1903 bis dahin 1909 erfolgten 25 Ernennungen sind bis jetzt 17 für endgültig erklärt worden, 5 Pfarrer befinden sich noch, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen, 2 wurden, weil nicht gewählt, wieder versetzt, 1 ist gestorben. Die eine von früher noch rückständige Ernennung wurde durch neue Besetzung erledigt.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 60, durch Patronatsernennungen 22, gemäß 97a der Kirchenverfassung 1, durch Anstellung als Hofgeistlicher 1, zusammen 84.

Besetzt wurden 80 Pfarrer, nämlich durch Gemeindevahl 46, durch Patronatsernennungen 4, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 1, nach § 97a 21, nach § 99a 5, nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886 1, infolge Verzichts auf die Pfarrei 2.

Von den 110 Gemeindevahlen sind gefallen auf aktive Pfarrer 46, unständige Geistliche 53 und sonstige 11.

Die Patronatsherrschäften haben ernannt 4 bereits endgültig angestellte Geistliche, 10 Verwalter der betreffenden Stellen und 13 andere unständige, zusammen 27.

Außerdem ist die Stelle eines Prälaten und die Stelle eines weiteren geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats, ferner die Stelle eines Pfarrers am Kadettenhaus in Karlsruhe neu besetzt worden.

4. Zu weiterer Ausbildung hat sich einem Pfarrer und einem Pfarrkandidaten dadurch Gelegenheit geboten, daß sie als Stipendiaten für die geordneten drei Monate in das „Deutsche evangelische Institut für

Altertumswissenschaft des heiligen Landes“ nach Jerusalem entsandt werden konnten (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1902 S. 83/4, 1904 S. 77, 1907 S. 154/5). — Das Reifestipendium der Fauth'schen Stiftung mit demjenigen der Bohnenbergerschen haben 1904 ein Vikar, das erste für 1908 und 1909 drei Vikare zugesagt erhalten.

5. Von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Ablösung der Stolgebühren haben seit 1904 weitere 29 Gemeinden Gebrauch gemacht: Emmendingen, Rimburg, Sexau, Lutschfelden, Haslach, Hochstetten, Ettlingen, Mühlburg, Lahr, Nonnenweier, Offenburg, Efringen, Haltingen, Kirchen, Rötteln, Heidelberg, Neckarau, Betberg-Seefeld, Laufen, Babstadt, Haffelbach, Heinsheim, Neckarbischofsheim, Dschelbronn, Säckingen, Schoppsheim, Wehr, Eschelbronn und Reidenstein; die gesperrt gedruckten aus Mitteln der Ortskirchensteuer nach dem staatlichen Gesetz vom 25. Juni 1896 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 131), die übrigen durch Übernahme auf örtliche Fonds. Im ganzen ist bis jetzt die Stolgebührenablösung in 76 Gemeinden eingeführt, in 26 wird die Bezahlung der Ablösungsrenten aus Ortskirchensteuermitteln bestritten.

6. Seit der letzten Generalsynode fanden ordnungsmäßig zwei Pfarrsynoden statt, die in den Jahren 1905 und 1908 zu halten waren. Die erste ist in den verschiedenen Diöcesen zwischen dem 16. August 1905 und dem 5. September 1906 abgehalten und von uns am 10. Januar 1907 verbeschieden worden. Mit der zweiten wurde am 14. Oktober 1908 begonnen und die meisten Diöcesen haben dies ihr Geschäft noch im Synodaljahr erledigt. Indessen standen zwei bis jetzt noch aus und darum auch unser Generalbescheid. Doch wird voraussichtlich um Ostern die Sache erledigt sein.

Beide Male war eine größere Anzahl von Geistlichen teils mit Rücksicht auf ihr Alter, teils aus verschiedenen triftigen Gründen (z. B. Krankheit, Überlastung mit Berufsgeschäften, sonstige wissenschaftliche Tätigkeit) von der Lieferung einer Arbeit entbunden; die übrigen sind ihrer Pflicht nachgekommen, wenn auch manche verspätet. Bedenklich macht dabei die Beobachtung, daß die Neigung, den Zeitpunkt für die Abhaltung der Synoden immer weiter hinauszuschieben, offenbar zunimmt, ja da und dort es geradezu schon zum Gewohnheitsrecht werden will, nicht im eigentlichen Synodaljahr, sondern in dem ihm folgenden zu tagen. Es ist aber aus Gründen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen, geboten, solcher Verschleppung nach Möglichkeit zu steuern, weshalb wir auch eine dahingehende Bemerkung in den noch zu gebenden Bescheid aufnehmen werden.

Die gefertigten Arbeiten sind nach Art und Wert verschieden. Das ist begreiflich, wenn man erwägt, daß eben in einem Stand, der so viele Glieder zählt, die einzelnen naturgemäß unterschiedlich beanlagt sind. Im ganzen aber darf festgestellt werden, daß diese Arbeiten ein erfreuliches Bild von dem wissenschaftlichen Streben geben, das die Geistlichkeit unserer Landeskirche erfüllt. Keineswegs nur vereinzelt finden sich solche Arbeiten, die als selbständige Leistungen anzuerkennen sind. Und von der Mehrzahl gilt jedenfalls, daß sie mehr oder weniger ein lebhaftes Interesse am Gang der Wissenschaft und ein eigenes Urteil über ihre Methoden und Ergebnisse bekunden. Fast ausnahmslos entspricht die Gewissenhaftigkeit, die aus der Pfarrsynodalarbeit entgegentritt, derjenigen, mit welcher der Verfasser überhaupt seinen amtlichen Verpflichtungen nachkommt.

Wir heben den guten Eindruck, den wir von den Pfarrsynoden im allgemeinen empfangen, und das daraus folgende günstige Urteil über ihren Wert um so lebhafter hervor, als nicht verschwiegen werden darf, daß die Einrichtung selber in den Kreisen der Geistlichen je länger je mehr mißfällig betrachtet wird. Wir haben uns darüber wiederholt geäußert und gedenken es auch in dem Bescheid auf die Pfarrsynoden des Jahres 1908 zu tun. An dieser Stelle meinen wir uns darauf beziehen und es bei folgender Bemerkung bewenden lassen zu sollen: Mag nämlich auch die Pfarrsynodalordnung, wie sie dermalen zu Recht besteht, in dem einen oder andern Punkt zu bemängeln sein, so ist doch schwer zu sagen, durch welche andere Einrichtung sie im ganzen ersetzt werden könnte. Für die evangelische Kirche aber ist es jedenfalls von höchster Wichtigkeit, daß wissenschaftlicher Sinn und Eifer unter ihren Geistlichen lebendig bleiben, und sie kann es sich nicht nehmen lassen, seine Betätigung immer wieder anzuregen.

7. In Auszeichnungen sind Mitgliedern und Beamten des Oberkirchenrats, Pfarrern und im kirchlichen Gebiete sonst tätigen Personen der Orden vom Jähringer Löwen in verschiedenen Stufen 64mal, der Orden Bertholds I. 4mal, die Friedrich-Luisen-Medaille 40mal, die silberne Verdienstmedaille 12mal, das Ehrenzeichen für treue Arbeit 2mal und außerdem 2 Erinnerungszeichen an die goldene Hochzeit des Großherzoglichen Paares und 10 fremdherrliche Orden verliehen worden.

Der Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing wurde am Tage des Schlußes der letzten Generalsynode (22. Oktober 1904) zum Geheimen Rat I. Klasse, Geh. Oberkirchenrat Bujard vor kurzem zum Geheimen Rat II. Klasse, Oberkirchenrat D. Järinger zum Geh. Oberkirchenrat, der inzwischen verstorbene Pfarrer a. D. Wöttlin in Karlsruhe, die Dekane Krieger in Brödingen und D. Hönig in Heidelberg, Pfarrer Riehm in Kieselbronn, Militär-oberpfarrer Schloemann in Karlsruhe (infolge eines alle Militär-oberpfarrer umfassenden Erlasses Seiner Majestät des Kaisers) zu Kirchenräten, der Vorstand der Kirchenbauinspektion Heidelberg Baurat Behagel zum Oberbaurat, die geistlichen Verwalter Welker in Offenburg (jetzt Mannheim) und Wolfhard in Mosbach zu Oberinspektoren, die Rechnungsräte Winkler und Nagel zu Oberrechnungsräten, die Revisoren Wals, Jenck und August Ziegler zu Rechnungsräten und Kanzleirat Frank zum Bureauvorsteher ernannt.

8. Förmliche Disziplinaruntersuchungen sind nicht vorgekommen. Dagegen mußte ein Pfarrer wegen sittlicher Verirrungen entlassen werden, und ein weiterer sowie zwei Vikare erklärten aus ähnlichen Gründen selbst ihren Austritt. Wir beklagen es tief, daß derartige Vorkommnisse sich noch immer wiederholen, und hoffen, daß sie bald ganz verschwinden werden.

### G. Vermögen.

Über dieses für den Fortbestand und das Wachstum unserer Landeskirche so bedeutungsvolle Gebiet geben die Vorlagen VII bis XI nähere Auskunft und außerdem die betreffenden Abschnitte in den jährlichen Bescheiden auf die Diöcesansynoden (Kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. 1905 S. 82 ff., 1906 S. 49 ff., 1907 S. 66 ff., 1908 S. 43 ff., 1909 S. 15 ff.).

### H. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Anschluß an den letzten Bericht von 1904 stellen wir hier das Ergebnis einiger statistischen Erhebungen für die Jahre 1903—1907, wie sie in den Bescheiden auf die Diöcesansynoden sich finden, in Prozentberechnungen zusammen und zum Vergleich mit diesen Zahlen diejenigen zweier je nur ein Jahrzehnt zurückliegender Nachweisungen über dieselben Vorkommnisse (Kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. 1905 S. 88 ff., 1906 S. 54 ff., 1907 S. 70 ff., 1908 S. 48 ff., 1909 S. 24 ff., 1899 S. 54 ff., 1889 S. 68 ff.).

	1903	1904	1905	1906	1907	1897	1887
a. Kirchgänger . . . . .	23,3	23,2	23,2	21,4	20,9	26,5	28,6
b. Abendmahlsgäste . . . . .	51,0	51,0	50,9	45,7	46,9	54,0	54,5
c. Kirchenopfer auf den Kopf . . . . .	23,1	24,2	25,0	22,7	23,4	21,1	18,0
d. Ergebnis der Kollekten' . . . . .	10,7	11,7	12,5	12,0	11,9	9,5	8,0
e. Ergebnis der kirchlichen und wohltätigen Sammlungen . . . . .	78,4	92,0	85,9	100,9	104,9	43,9	29,0
f. Uneheliche Geburten . . . . .	7,3	6,9	7,1	7,1	7,1	8,6	7,9
g. Ungetauft gebliebene Kinder aus rein evangelischen Ehen . . . . .	2,0	1,8	1,3	1,7	1,7	1,3	1,5
h. Ungetraut gebliebene evangelische Paare . . . . .	3,6	3,9	3,4	4,2	4,6	3,1	2,8
i. Ungetraut gebliebene gemischte Paare . . . . .	14,5	17,9	14,7	21,4	22,3	7,7	7,8

Aus diesen Zahlen sichere Schlussfolgerungen für den Stand des religiösen, kirchlichen und sittlichen Lebens zu ziehen, erscheint etwas gewagt. Unbestreitbar ist zwar die Beteiligung am kirchlichen Leben, soweit es im Besuche der Gottesdienste zur Darstellung gelangt, abermals zurückgegangen: von 28,6% im Jahr 1887 und 26,5% im Jahr 1897 auf 20,9% im Jahr 1907. Auch die Abendmahlsgäste sind von 54,5% im Jahr 1887 und 54% im Jahr 1897 auf 46,9% im Jahr 1907 gesunken. Ob die Verschmähung der Kindertaufe in rein evangelischen Ehen (für die gemischten fehlt der genaue Nachweis) mit früher 1,3% und 1,5%, jetzt 1,7% und die Zahl der kirchlich ungetraut gebliebenen evangelischen Paare mit 4,6% gegen 3,1% vor 10 und 2,8% vor 20 Jahren sowie die auffallende Steigerung der unterlassenen Trauung seitens gemischter Paare von 7,7% und 7,8% auf 22,3% sich aus dem erstgenannten Umstand erklären läßt oder unmittelbar mit ihm zusammenhängt, dürfte kaum widerspruchslös festzustellen sein. Betrübend sind diese Tatsachen unter allen Umständen. Man kann wohl daran erinnern, daß sie keineswegs bloß in unserer badischen Landeskirche vorliegen, sondern anderwärts, namentlich im Norden Deutschlands und vorab in den dortigen großen Städten in noch viel höherem Maße, und daß es also bei uns verhältnismäßig noch besser bestellt ist als dort. Aber ein Trost liegt darin doch eigentlich nicht. Denn wer will voraussagen, wie lange und bis wohin dieser Niedergang fortschreiten wird! Es hilft auch wenig, über seine Ursachen sich zu verbreiten. Sie liegen offen zu Tage in dem so laut gepredigten und reißend fortschreitenden Materialismus, in der aus wirtschaftlicher Blüte entsprungener Satttheit und Gleichgültigkeit und in dem krampfhaften Ringen ums tägliche Brot und reichlicheren Besitz. Die einzige entscheidende Frage, um welche es an dieser Stelle sich handelt, ist doch nur die, was etwa die Kirche selbst, welche ihrerseits auch nicht von der Schuld an dem bedenklichen Zustand freigesprochen werden darf, zu seiner Überwindung zu tun imstande ist.

Wir glauben kaum, daß die außerordentlichen Veranstaltungen in Vorträgen und ähnlichem den Schaden heilen werden. Wir sind auch nicht der Meinung, daß die bisherige Art der Predigt und der Gottesdienste im ganzen und großen auf falschem Weg sich befindet. Aber wir verkennen gleichwohl nicht, daß auf diesem Gebiete lange nicht genug geschah und geschieht, daß unsere Gottesdienste anziehender sein und daß die Geistlichen bei ihren Darbietungen sich noch ernster vergegenwärtigen sollten, was den anwesenden Hörern frommt. Wir haben uns in dieser Beziehung wiederholt, zuletzt in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1907 (Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. 1908 S. 33 f.) ausgesprochen.

Im übrigen wird nicht zu vergessen sein, daß mangelhafte Kirchlichkeit durchaus nicht immer von religiöser Interesselosigkeit zeugt, daß auf Zeiten der Dürre und Ode stets auch wieder solche eines erwachenden frischeren Lebens gefolgt sind, und daß die treue Verkündigung des alten Evangeliums sich zu allen Zeiten als unfehlbares Heilmittel gegenüber den Mächten des Umsturzes erwiesen hat. In der Lösung dieser Aufgabe und in der Ermunterung dazu wird demnach die heilige Pflicht der Diener und Vertreter der Kirche wie ihrer obersten Leitung gelegen sein.

Mit dem sittlichen Leben in unseren Gemeinden ist es ähnlich bewandt. Soweit es z. B. in der Zahl der unehelichen Geburten sich darstellt, ist eine Verschlimmerung nicht eingetreten: sie betragen 7,9% im Jahr 1887, 8,6% im Jahr 1897 und nur 7,1% im Jahr 1907. Dagegen richtet der Alkoholismus, dieses Erbübel der Deutschen, grauenhafte Verwüstungen an, die Roheit und Zuchtlosigkeit der Jugend greift bedenklich um sich, geschlechtliche Entartung und Vergehen aller Art sind an der Tagesordnung. Es hat sie auch vordem gegeben. Aber sie treten ungeschweht hervor und tragen zur Verwirrung der Begriffe im Kreise der Schwachen und Haltlosen bei. Hiergegen gilt es durch Gesetz und Wort und Vorbild alle Kräfte einzusetzen, damit unser Volk nicht in seinem Lebensmark vergiftet werde. Was wir an unserm Teil durch Zuspruch dazu beizutragen vermögen, soll uns wie bisher so ferner heiliges Anliegen sein.

2. In den Anstalten zur Betätigung christlicher Wohltätigkeit wird mit Hingabe weiter gewirkt. Manche unter ihnen haben mehr als früher mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, und die Quellen

fließen nicht reichlicher, seit neben den Kollekten kirchliche Steuern — die allgemeine und örtliche — erhoben werden müssen. Aber wir vertrauen, daß trotzdem unsere Gemeinden im Geben nicht erlahmen und erreichen helfen werden, was in seiner Rückwirkung ihnen selbst wieder zum Segen gereicht.

3. Die Einführung der Gemeinde-Krankenpflege schreitet langsam aber stetig fort. Wo es nicht möglich ist, eigene Schwestern anzustellen, weil eine Gemeinde zu klein oder mittellos ist, empfiehlt sich immer ein Versuch mit der Landkrankenpflege, auf welche wir deshalb im Kirchl. Gef.- u. V.D.B. d. J. Nr. II aufmerksam gemacht haben.

4. Sekten gibt es nach wie vor bei uns mancherlei. Außer dem in gewissen Gegenden eingebürgerten Methodismus suchen sich namentlich die sog. „neuapostolischen Gemeinden“ Eingang zu verschaffen. Das ist kein Wunder, weil eine Frucht der Religionsfreiheit, deren wir uns gottlob erfreuen, aber vielleicht auch kein so großes Unglück, wie man zuweilen meint. Die Sekten treiben die Kirche zum Nachdenken über das, was ihr gebriecht, und regen den eigenen Eifer zur Wahrung des väterlichen Erbes an. Wo sie aber diesen doppelten Erfolg erzielen, nimmt gewöhnlich ihre Anziehungskraft gar bald wieder ab.

5. Die Gemeinschaften, voran diejenigen, welche dem Verein für innere Mission augsburgischen Bekenntnisses angehören, sind in der letzten Zeit hin und wieder durch unzutreffende Mitteilungen geängstigt und erregt worden. Aber sie zeigen sich doch, wo man ihnen freundlich begegnet, überwiegend als anhängliche Glieder der Landeskirche und bilden dann in der Einzelgemeinde gewöhnlich einen wertvollen Kern. Mag es darum auch zuweilen Ausnahmen von dieser Regel geben, so können wir doch nur lebhaft wünschen, daß dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit erhalten und gefestigt werde.

Werfen wir zum Schluß noch einen zusammenfassenden Blick auf die ganze Entwicklung unserer Landeskirche während des in Rede stehenden Zeitraums, so bietet sich kein wesentlich anderes Bild, als vor fünf Jahren der Fall war. Die nämlichen Licht- und Schattenseiten treten dem vorurteilslosen Beobachter von neuem entgegen. Auf der einen Seite ein ausgeprägtes religiöses Bedürfnis und bewußte Kirchlichkeit mit ernstem Streben, die großen Gedanken des Evangeliums Jesu Christi auch im Leben zu betätigen, auf der andern fühle Gleichgültigkeit oder erklärte Feindschaft gegen alles, was mit dem christlichen Namen zusammenhängt. Dieser Gegensatz hat sich vielleicht unter dem Einflusse des herrschenden Zeitgeistes noch schärfer ausgeprägt. Aber das ist in der Vergangenheit schon mehr als einmal dagewesen und gibt darum keinen Grund, mit pessimistischer Sorge in die Zukunft zu schauen. Wir befinden uns eben offenbar in einem Übergangszustand, von dem zwar niemand weiß, wohin er führen wird, dessen Ende aber ein gutes sein muß, wenn die Glieder und Freunde der Kirche ihre Aufgabe nicht vergessen und versäumen. Und dazu gehört nicht bloß die Treue im Bekenntnis des Glaubens, den wir haben, und die willige Übernahme der mancherlei Opfer, die es zu bringen gilt, sondern ebenso sehr der verständnisvolle und weitherzige Zusammenschluß derer, die sich wegen untergeordneter Verschiedenheiten so leicht entfremden und doch nach ihrem Ursprung, ihrer Gesinnung und ihrer Eigenart von Natur miteinander verbunden sind. Unsere evangelische Kirche, zumal unsere badische Landeskirche, ist keine Genossenschaft der Einerleiheit und Vergewaltigung, sondern eine lebendige Gemeinschaft, in welcher mancherlei Gaben in dem einen Geiste unseres Erlösers Spielraum haben und sich zum besten des Ganzen entfalten sollen. Auf dem Fundament, das gelegt ist, zu immer höheren Zielen: das muß die Losung sein. Und wo sie recht begriffen wird, da fallen von selbst die Scheidewände, welche trennen und lähmen, und es wird vorwärts und aufwärts gehen. Daß hiezu auch die bevorstehende Generalsynode ihren Beitrag leisten möge, ist unser Wunsch und Gebet.

### Zusammenstellung

der in den Jahren 1904 bis mit 1908 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenkollekten nebst den empfohlenen Kollekten.

Jahr	Ordentliche Kollekten												Außerordentliche Kollekten	Gesamt-Ertrag Sp. 7 u. 8	Empfohlene Kollekten	Erläuterungen			
	Weihnachts-		Karfreitags-		Reformationsfest-		Buß- u. Betttags-		Missions-sonntags-		Zusammen								
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S									
1904	8 624	12	10 693	59	7 411	14	8 903	10	—	—	35 631	95	15 993	11	51 625	06	2 092	31	zu 8: 5034,85 M für die deutschen Evangelischen im Ausland; 5261,77 M für die innere Mission; 5706,49 M f. d. ev. Diaspora-Genossenschaft Weisach; zu 10: für die Mission f. d. deutschen Schutzgebieten.
1905	9 668	72	10 858	82	7 468	86	9 046	10	8 568	39	45 610	89	13 662	23	59 273	12	1 052	32	zu 8: 5397,81 M für die deutschen Evangelischen im Ausland; 8264,42 M für die Idiotenanstalt in Mosbach; zu 10: 895,20 M zu Gunsten des Ausländigen-Asyls „Jesushilfe“ in Jerusalem; 157,12 M für die Mission in den deutschen Schutzgebieten (f. 1904 nachtr.).
1906	8 216	56	11 144	20	7 375	66	9 082	22	8 097	91	43 916	55	17 511	95	61 428	50	305	87	zu 8: 5751,78 M f. d. deutschen Evangelischen im Ausland; 5761,33 M f. d. innere Mission; 5098,89 M f. d. ev. Diaspora-Genossenschaft. Endingen.
1907	9 498	22	11 216	76	7 373	99	9 067	07	7 612	25	44 768	29	11 835	47	56 603	76	—	—	zu 10: (nachträgl.) f. das Ausländigen-Asyl „Jesushilfe“ in Jerusalem.
1908	9 396	73	11 802	38	7 166	90	9 240	14	8 270	07	45 876	22	19 094	48	64 970	70	—	—	zu 8: 5590,11 M für die deutschen Evangelischen im Ausland; 6015,36 M f. d. Diaspora-Genossenschaft. Herbolzheim.
im ganzen 1904/08	45 404	35	55 715	75	36 796	55	45 338	63	32 548	62	215 803	90	78 097	24	293 901	14	3 450	50	zu 8: 5732,86 M f. d. deutschen Evangelischen im Ausland; 7346,81 M f. d. innere Mission. 6014,81 M f. d. ev. Diaspora-Genossenschaft. Hüllten dort.
Durchschnitt dagegen 1899/1903	9 080	87	11 143	15	7 359	31	9 067	73	8 137	15	44 788	21	15 619	45	60 407	66	—	—	zu 6 und 7: *) 1/2 von 22 548 M 62 M. **) Summe v. 2-6.
im ganzen Durchschnitt	39 148	33	48 058	71	34 550	83	39 858	57	—	—	161 616	44	62 462	32	224 078	76	10 568	76	
Durchschnitt	7 829	67	9 611	74	6 910	17	7 971	71	—	—	32 323	29	12 492	46	44 815	75	—	—	



## Zusammenstellung

der

Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten in den Jahren 1904 bis mit 1908.

1 Jahr	2 Buß- und Bettags- Kollekte für Kirchen- gemeinden		3 Karfreitagskollekte für		4 die Diaspora	5 Reforma- tionsfest- Kollekte für die Diaspora		6 Weihnachts- fest-Kollekte für die Rettungsan- stalten gefähr- deter und sittlich ver- wahrloster Kinder		7 Kollekte für die Mission in den deutschen Schutz- gebieten		8 Zusammen		9 Bemerkungen.
	M	St	M	St		M	St	M	St	M	St	M	St	
1904	9 497	06	6 057	94	4 400	*) 7 064	25	7 900	—	—	34 919	25	*) Dazu mit der Reformationsfest- Kollekte weiter ver- teilt 2500 M aus allgem. Kirchen- mitteln.	
			10 457.94 M											
1905	10 081	41	5 243	59	5 500	*) 7 412	50	8 350	—	8 388	39	44 975	89	*) Dto. 1500 M aus allg. Kirchen- mitteln.
			10 743.59 M											
1906	10 122	18	5 258	82	5 759	*) 7 425	41	9 400	—	7 800	—	45 766	21	*) Dto. 2000 M aus allg. Kirchen- mitteln.
			11 018.62 M											
1907	10 623	30	4 556	70	6 534	*) 7 228	07	7 900	—	7 560	—	44 402	87	*) Dto. 1750 M aus allg. Kirchen- mitteln.
			11 091.50 M											
1908	11 225	34	4 859	66	6 800	*) 7 687	24	9 200	—	8 000	—	47 772	24	*) Dto. 1800 M aus allg. Kirchen- mitteln.
			11 659.66 M											
im ganzen 1904/08	51 549	29	25 976	71	28 994	36 817	47	42 750	—	31 748	39	217 836	46	Gesamtverwen- dung: a) für die Kirchengemein- den (Spalte 2+3) 77 586 M, b) für die Dias- pora (Sp. 4+5) 65 812.07 M Dazu aus allgem. Kirchenmitteln 9 550.— M Zus. 75 362.07 M
			54 971.31 M											
Durchschnitt	10 309	86	5 195	34	5 798	7 363	49	8 550	—	7 937	10	43 567	29	(1/4)
			10 994.26 M											
dagegen 1899/03 im ganzen	43 082	87	24 317	13	22 350	34 733	33	36 460	—	—	—	161 043	33	*) einschließl. 100 M für Theo- logie-Studienst.
			46 767.13*) M											
Durchschnitt	8 616	57	9 353.43	M		6 946	67	7 292	—	—	—	32 208	67	